

Angriff auf die Liturgiekonstitution?

Anmerkungen zu einer neuen Übersetzer-Instruktion

Mit Datum vom 28. März 2001 veröffentlichte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung unter dem Titel „Über die Verwendung der Volkssprachen in den herauszugebenden Büchern der römischen Liturgie“ die sogenannte „*Instructio quinta ad exsecutionem Constitutionis Concilii Vaticani secundi de sacra Liturgia recta (sic!) ordinandam*“¹, die „Fünfte Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“. Gemäß ihrer Schlußformel ist die Instruktion in päpstlichem Auftrag, der mit Schreiben des Kardinalstaatssekretärs (Prot. N. 408.304) vom 1. Februar 1997 an die Kongregation gelangt war, von dieser erarbeitet und vom Papst in einer am 20. März 2001 dem Kardinalstaatssekretär gewährten Audienz approbiert und bestätigt worden. Der Papst ließ die Instruktion mit der Maßgabe, daß sie vom 25. April 2001 gelten solle, veröffentlichen.

Vermutlich hätten weder der Kardinalstaatssekretär noch der Papst von sich aus diese Instruktion verlangt. Vielmehr hatte der Präfekt der Kongregation, der chilenische Kardinal Jorge Medina Estévez, diese Instruktion über Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano – einst Nuntius in Chile und mit Jorge Medina Estévez bestens bekannt – vom Papst erbeten. Hinsichtlich der ungewöhnlich langen Erarbeitungszeit der Instruktion ist sicherlich auch zu bedenken, daß entsprechend vatikanischer Gepflogenheit der Entwurf dieses Dokuments anderen vatikanischen Dienststellen vorgelegt werden mußte. Ganz sicher war in diesem Fall auch die Kongregation für die Glaubenslehre damit beschäftigt.

Die Intervention einiger Mitglieder der Internationalen Theologenkommission 1972

Hier sollte ein im Jahr 1997 bereits ein Vierteljahrhundert zurückliegendes Ereignis mit bedacht werden, das eine Einordnung dieser Instruktion in die Geschichte der nachkonziliaren Liturgiereform erlaubt: Annibale Bugnini berichtet in seinem Buch über die Liturgiereform, daß am 11. Oktober 1972 acht Mitglieder der Internationalen Theologenkommission sich in einem Schreiben

unmittelbar an den Papst wandten und ihre Besorgnis äußerten „hinsichtlich der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens“, der durch einige Übersetzungen liturgischer Texte gefährdet sei, die man für untauglich und in wesentlichen Punkten des katholischen Glaubens für höchst fragwürdig halte. Der Brief brachte auch die Gottesdienstkongregation in Mißkredit: Sie verlasse sich zu sehr auf die örtlichen Autoritäten, d. h. auf die Bischofskonferenzen, und führe „die Überprüfung der übersetzten liturgischen Texte nicht mit der nötigen Strenge durch“².

Die weniger als zehn Mitarbeiter zählende Gottesdienstkongregation hätte sich jedoch weder personell in der Lage gesehen noch für befugt gehalten, die Approbation liturgischer Texte, die, etwa im deutschen Sprachgebiet, durch 120 Bischöfe geschehen war, zu „überprüfen“. Sie verstand, dem Willen des *Motu proprio* „*Sacram Liturgiam*“ entsprechend, ihre Aufgabe als Bestätigung der bereits von den Bischöfen approbierten Texte. Es gab damals wie heute keinen einsehbaren Grund dafür, daß die römischen Behörden dieses Vertrauen, das sie afrikanischen und asiatischen Bischöfen in Ländern, deren Sprachen in Rom unbekannt sind, selbstverständlich entgegenbringen (müssen), Bischöfen jener Länder, in denen die großen europäischen Sprachen gesprochen werden, verweigern.

Wenn jene acht Theologen sich zur Kritik der approbierten Texte berufen fühlten, hätten sie sich an die Vorsitzenden der betreffenden Bischofskonferenzen wenden müssen. Ihre Intervention beim Papst und die darauffolgende heftige Auseinandersetzung mit dem Sekretär der Gottesdienstkongregation, Annibale Bugnini, können ziemlich sicher als ein erster Schritt zu dessen am 11. Juli 1975 erfolgten Absetzung verstanden werden. Vier der Professoren, die den Brief unterzeichneten, wurden später Kardinäle, zwei von ihnen sind heute Präfecten römischer Kongregationen, nämlich Jorge Medina Estévez und Joseph Ratzinger. Sie haben damit die Möglichkeit, ihre Ansichten in Rom durchzusetzen und von ihrer Macht gegenüber den Bischofskonferenzen und deren Kommissionen uneingeschränkt Gebrauch zu machen. Papst Johannes Paul II. ist inzwischen offensichtlich nicht mehr dazu in der Lage, dagegen wirksam einzuschreiten.

Ratzingers Unzufriedenheit mit Ergebnissen der Liturgiereform hat sich auch später gezeigt, verbunden mit der Absicht, bestimmte Ergebnisse zu ändern: Sieben Jahre nach der Intervention der Theologenkommission beim Liturgietag der Deutschen Bischofskonferenz am 26. September 1979 in Fulda hat er als Erzbischof von München und Freising seine auf einen 1975 gehaltenen Vortrag des orthodoxen Metropoliten für die Schweiz Damaskinos Papandreou zurückgehende Kritik am Kindertaufritus vorgebracht, die der Formulierung „*magno gaudio communitas christiana vos excipit*“ galt, sowie der Tatsache, daß der neue Taufritus den Stellvertretungsgedanken aufgegeben habe und die Eltern bzw. die Paten nur noch ihren eigenen Glauben bekennen lasse. Als der verantwortliche

Leiter der Arbeitsgruppe „Rituale“ im römischen Liturgierat, Balthasar Fischer († 2001), den Ritus verteidigte, ließ der Kardinal sich nicht überzeugen und meinte abschließend zu Fischer nur (sinngemäß): „Das werden wir schon noch ändern!“ Die Möglichkeiten zu derartigen Änderungen von Ergebnissen der Liturgiereform hätte er als Erzbischof von München und Freising freilich nicht in dem Maß gehabt, wie sie sich ihm nunmehr als Präfekten der Glaubenskongregation bieten.

Die Intervention jener acht Theologen der Internationalen Theologenkommission bildet einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis der Vorgeschichte der Instruktion³. Danach soll der Inhalt der in deutscher Sprache noch nicht vorliegenden Instruktion vorgestellt werden. Abschließend folgen einige Überlegungen zur künftigen Arbeit an volkssprachigen liturgischen Texten.

I. Zur Vorgeschichte der Instruktion

Gemäß CIC/1917 can. 1257 war es „allein Sache des Apostolischen Stuhles, ... liturgische Bücher zu approbieren“. So war es eine mit der Einführung der Volkssprachen in die Liturgie freilich leicht zu begründende Änderung der Rechtslage, wenn die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils am 5. Dezember 1962 mit 2016 Stimmen (bei 50 Gegen- und zehn ungültigen Stimmen) die Mitwirkung des Apostolischen Stuhls bei der Einführung der Volkssprache in die Liturgie einschränkten. Selbstverständlich hatte dieser auch weiterhin das alleinige Recht, lateinische Liturgiebücher zu approbieren und herauszugeben. Hinsichtlich der Verwendung der Volkssprache in der Liturgie sollte nach dem Willen der Konzilsväter dem Apostolischen Stuhl jedoch nur „die Billigung, d. h. die Bestätigung“ der Beschlüsse der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität – gemeint war die jeweilige Bischofskonferenz – zustehen, „ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf“ (SC 36 § 3).

Bezüglich der in der volkssprachigen Liturgiefeier tatsächlich gebrauchten liturgischen Texte schrieb das Konzil am selben Tag mit 2041 Stimmen (bei 30 Gegen- und acht ungültigen Stimmen) der „zuständigen territorialen Autorität“ das ausschließliche Recht auf Approbation der volkssprachigen Texte in der Liturgie zu:

„Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muß von der oben genannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden“ (SC 36 § 4).

Von einer Beteiligung der römischen Stellen am Approbationsverfahren war keine Rede. Dies blieb auch so, als am 22. November 1963 die gesamte Liturgiekonstitution mit 2158 Stimmen (bei 19 Gegen- und einer ungültigen Stimme) gebilligt und bei der „Sessio publica“ am 4. Dezember 1963 mit 2147 Stimmen (bei 4 Gegenstimmen) endgültig und feierlich verabschiedet wurde.

Dieses vom Konzil gesetzte Recht wurde in den folgenden Jahren schrittweise zu Ungunsten der Bischofskonferenzen verändert, obwohl sich der Papst noch Anfang 2000 in der Abschlußrede des dreitägigen Kongresses von über 200 Bischöfen, Theologen und Historikern zur Beratung über die Umsetzung des Zweiten Vatikanums mit Nachdruck „zu den Ergebnissen dieses Konzils“ bekannte und davor warnte, „es einseitig und voreingenommen zu interpretieren“⁴.

Das Motuproprio „Sacram Liturgiam“ (1964)

In Nummer IX des Motuproprio „Sacram Liturgiam“ vom 25. Januar 1964⁵ wurde SC 36 § 4 dahingehend verfälscht, daß alle von der zuständigen Autorität vorgeschlagenen („propositas“) Übersetzungen vom Apostolischen Stuhl zu überprüfen und zu billigen („recognoscendas atque probandas“) seien. Der Leiter des römischen Liturgierats („Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“), Kardinal Giacomo Lercaro († 1976), erreichte in einer Audienz bei Papst Paul VI. am 15. Februar 1964 nur, daß das Approbationsrecht der territorialen Autoritäten (Bischofskonferenzen) wiederhergestellt, nicht jedoch, daß die Verpflichtung wieder aufgehoben wurde, die Übersetzungen aller liturgischen Texte in Rom zur Konfirmierung vorzulegen⁶.

Weitere Verlautbarungen zur Übersetzung liturgischer Texte

In rascher Folge wurden bis 1967 alle liturgischen Texte für die Übersetzung in die Volkssprachen freigegeben. Damit verlor SC 36 § 3 an Bedeutung. Während das Konzil bei Rituale (SC 63) und Stundengebet (SC 101) keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Teile machte, die in der Volkssprache vollzogen werden dürfen, erlaubte es die Volkssprache bei der Meßfeier vor allem für Lesungen, Allgemeines Gebet und jene Teile, die dem Volk zukommen (SC 54), und beim Pontifikale nur für die Ansprachen des Bischofs bei den Ordinationen (SC 76).

„Die dem Volk zukommenden (besser: ‚das Volk betreffenden‘) Teile“ der Meßfeier wurden in der Ersten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution einzeln aufgeführt⁷, im „Decretum typicum“ um Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet und Segensgebet über das Volk erweitert⁸, am 27. April 1965 vom Papst persönlich durch die Präfation ergänzt⁹ und in der Zweiten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution vervollständigt durch „Canon Missae“, alle Texte der Ordinationen sowie die Lesungen des Stundengebets auch im Chor¹⁰.

Entsprechend SC 36 § 3 und „Erster Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution¹¹ legte der römische Liturgierat („Consilium“) Wert auf einheitliche liturgische Texte in Gebieten mit derselben Sprache¹² und wünschte für jedes Sprachgebiet eine Gemischte Kommission aus Bischöfen und Fachleuten verschiedener Länder mit derselben Sprache¹³. Notfalls konnte die einheitliche Fassung der liturgischen Texte auf den Ordo Missae und jene Texte, an denen sich das Volk unmittelbar beteiligt, beschränkt bleiben¹⁴.

Wegen der sich überall ergebenden Schwierigkeiten, die lateinischen liturgischen Texte sinngemäß in die jeweils zeitgemäße lebende Sprache zu übertragen, wurden die Übersetzer vom Liturgierat zu einem Kongreß eingeladen, der vom 9. bis 13. November 1965 in Rom stattfand. 69 Bischöfe, 167 Priester und Ordensleute sowie 13 Laien aus 69 Nationen diskutierten die bei den Übersetzungen sich ergebenden Probleme¹⁵.

Etwas mehr als drei Jahre nach dem Kongreß wurde am 25. Januar 1969 die Instruktion über die Übersetzung liturgischer Texte für Feiern mit dem Volk in französischer Sprache veröffentlicht. Die Instruktion ist von Papst Paul VI. approbiert worden, auch wenn sie nicht seine Unterschrift trägt¹⁶. Sie ermöglicht die freie Übertragung lateinischer Texte aus alter Zeit (Art. 34) und stellt abschließend fest, daß man sich „für die Feier einer von Grund auf erneuerten Liturgie nicht mit Übersetzungen begnügen (kann); Neuschöpfungen sind erforderlich“ (Art. 43). Schließlich äußerten sich der Liturgierat am 10. August 1967 zur Übertragung des Römischen Kanons¹⁷ und die Gottesdienstkongregation am 15. September 1969 zur vollständigen Wiedergabe des Inhalts lateinischer liturgischer Bücher in den volkssprachigen Ausgaben¹⁸.

Auf den am 11. Oktober 1972 erhobenen Protest der acht Theologen der Internationalen Theologenkommission, der in Rom als gegen die Konfirmierungspraxis der Gottesdienstkongregation gerichtet verstanden werden mußte und der zu einer längeren Auseinandersetzung zwischen diesen Theologen, der Glaubenskongregation und der Gottesdienstkongregation führte, erfolgte alsbald eine erste Reaktion: Die gegen die Gottesdienstkongregation gerichteten Anklagen jener acht Theologen fielen zeitlich zusammen mit Protesten von anderer Seite gegen die englische Übersetzung der für die Gültigkeit des Firmsakraments erforderlichen Begleitworte zur Firmsalbung. Diese Übersetzung hatte von der Glaubenskongregation bereits das „Nihil obstat“ und von der Gottesdienstkongregation die Konfirmierung erhalten. Am 23. Mai 1973 erklärte die Glaubenskongregation, sie erteile lediglich das „Nihil obstat“ und betonte:

„Für gewöhnlich wird die wörtliche Übersetzung der Formel verlangt, die der lateinischen bis hin zur Satzkonstruktion folgen soll. Wenn das absolut unmöglich ist, entweder weil in einer Sprache eine Ausdrucksform fehlt, die genau mit dem Lateinischen übereinstimmt, oder weil es schwierig ist, den Satzbau der Formel entsprechend dem Geist der betreffenden Sprache wiederzugeben, dann kann man eine stilistische Änderung zulassen, immer vorausgesetzt, daß Substanz und Inhalt der Formel erhalten bleiben.“¹⁹

Daraufhin verlangte am 20. Juli 1973 das Staatssekretariat eine erneute Überprüfung des englischen Textes und gab folgende Entscheidung des Papstes bekannt:

„In Zukunft wird es angebracht sein, die Approbation der liturgischen sakramentalen Formeln dem Papst zu reservieren.“²⁰

Knapp zehn Jahre später erschien mit Datum vom 25. Januar 1983 der neue CIC, in dem von einem Recht der Bischofskonferenzen, volkssprachige liturgische Texte zu approbieren, überhaupt keine Rede mehr ist. Can. 838 bestimmt:

„§ 2. Sache des Apostolischen Stuhles ist es, die heilige Liturgie der ganzen Kirche (*Ecclesiae universae*) zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben (*edere*) und ihre Übersetzung in die Volkssprachen zu überprüfen (*recognoscere*) sowie darüber zu wachen, daß die liturgischen Ordnungen überall getreu eingehalten werden.

§ 3. Die Bischofskonferenzen haben die Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen zu besorgen (*parare*) und sie dabei innerhalb der in diesen Büchern festgelegten Grenzen in angemessener Weise ihren Verhältnissen anzupassen; diese Übersetzungen haben sie nach vorgängiger Überprüfung (*praevia recognitione*) durch den Heiligen Stuhl herauszugeben (*edere*).“

Das bedeutet: Liturgische Bücher werden nur noch in Rom herausgegeben, ja es gibt liturgische Bücher nur noch in lateinischer Sprache, und dies anscheinend nicht nur für die lateinische, sondern für die ganze Kirche, deren (*Ecclesiae universae*!) Liturgie zu ordnen angeblich Sache des Apostolischen Stuhls ist. Die Bischofskonferenzen können nur Übersetzungen liturgischer Bücher in die Volkssprachen „besorgen“ und dürfen diese Übersetzungen, die aber nicht als „liturgische Bücher“ bezeichnet werden, nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl herausgeben. Demnach wären die für die Feier der Liturgie im deutschen Sprachgebiet verwendeten Bücher genau genommen nicht liturgische Bücher²¹.

Rom hat sich somit eben das Recht wieder genommen, das ihm nach dem CIC/1917 can. 1257 zwar zustand, das ihm jedoch die überwältigende Mehrheit der Väter des Zweiten Vatikanums nach zähem Ringen abgesprochen hatte. Hier haben römische Stellen den Konzilswillen und die Warnung von Papst Johannes Paul II. mißachtet, das Konzil nicht „einseitig und voreingenommen zu interpretieren“²², und einen Konzilsbeschluß aufgehoben. Leider sah sich kein Bischof veranlaßt, gegen derartige als antibischöflich, antikonziliar und liturgiezerstörerisch interpretierbare Maßnahmen zu protestieren – wohl auch deshalb, weil die römischen Stellen ihre altbewährte Praxis bis zur Ernennung des chilenischen Erzbischofs Jorge Medina Estévez zum Propräfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (21. Juni 1996) – er ist seit 23. Februar 1998 ihr Präfekt – beibehalten haben. Dies zu ändern ist die Kongregation offensichtlich entschlossen – mit Hilfe eben dieser am 28. März 2001 erschienenen

„Fünften Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution.

Das Zusammenwirken der römischen Dienststellen mit den Verantwortlichen
für den Gottesdienst im deutschen Sprachgebiet

Die Mißachtung des Konzilswillens durch die Verfasser des *Motuproprio* „*Sacram Liturgiam*“, wonach alle im deutschen Sprachgebiet erstellten Übersetzungen liturgischer Texte dem Apostolischen Stuhl zur Konfirmierung vorgelegt werden müssen, machte es nötig, daß bei der jeweiligen vatikanischen Behörde für den Gottesdienst („*Consilium*“ bis 8. Mai 1969; Kongregation für den Gottesdienst 8. Mai 1969 bis 11. Juli 1975; Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst 11. Juli 1975 bis 4. April 1984; Kongregation für den Gottesdienst 5. April 1984 bis 28. Februar 1989; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ab 1. März 1989) ein in Liturgiewissenschaft ausgebildeter und in pastoralliturgischen Fragen kompetenter Mitarbeiter tätig war.

Die Zusammenarbeit war von großem Vertrauen von Seiten der Leitung der jeweiligen römischen Kongregation und der deutschsprachigen Bischöfe getragen. Die regelmäßige Teilnahme des Mitarbeiters der Kongregation an den wichtigen Sitzungen im Sprachgebiet waren dem Informationsfluß in beiden Richtungen zuträglich und bewirkten rasche Konfirmierungen der in Rom vorgelegten liturgischen Texte. Aufgrund der Zufriedenheit der Kongregation mit der Arbeit in Deutschland wurde ferner am 16. März 1971 die Erlaubnis erteilt, Studententexte zu erstellen und praktisch zu erproben²³, am 27. Februar 1976 erstmals die Erarbeitung eines volkssprachigen liturgischen Buchs – des deutschen Benediktionale – unabhängig von einer lateinischen Modellvorlage gestattet, und dieses wurde am 21. Februar 1977 zum liturgischen Gebrauch zugelassen. Die letzten konfirmierten liturgischen Bücher waren die in zweiter Auflage erschienenen: die Feier der Trauung (13. Februar bzw. 20. März 1992), die vier Bände des deutschen Pontifikale (19. Mai 1993) sowie die Feier der Krankensakramente (17. Dezember 1993).

Drei Vorlagen, die während der Amtszeit von Kardinal Medina Estévez bei der Kongregation eintrafen, wurden unbestätigt zurückgesandt und zwar mit Ausstellungen, die größtenteils inakzeptabel waren: Die zweite Auflage der Feier der Kindertaufe traf am 1. September 1997 in Rom ein und wurde am 11. Mai 1999 mit zwölf Seiten umfassenden Bemerkungen, weitgehend in schlechtem Deutsch, zurückgesandt, die als Verhöhnung der Bearbeiter des Buchs und der Bischöfe, die es approbiert hatten, empfunden werden mußten. Die am 29. Juni 1998 vorgelegten Texte einiger Orationen für die Gedenktage neuer Heiliger wurden am 13. August 1999 mit drei Seiten Ausstellungen zurückgesandt. Und die Texte für

das Heilige Jahr wurden nach langer Wartezeit zwar genehmigt, jedoch mit Ausstellungen, die man in der zweiten Auflage hätte berücksichtigen sollen. Diese hatte allerdings schon lange vorher gedruckt werden müssen, um im Heiligen Jahr noch verwendet werden zu können. Bezeichnend ist, daß der Präfekt in seinem Brief – früher hätte solche Briefe der Sekretär der Kongregation unterzeichnet – immer ausdrücklich von der „recognitio“ der Texte spricht.

Erzbischof Jorge Medina Estévez war erst sieben Monate als Propäfekt im Amt, als er vom Papst die erbetene Erlaubnis zur Erarbeitung einer neuen Übersetzer-Instruktion erhielt (1. Februar 1997). Kurz vor Vollendung seines fünften Dienstjahrs (21. Juni 2001) liegt die Instruktion vor, mit deren Hilfe er das Ziel jenes Protests der acht Theologen vom 11. Oktober 1972 zu erreichen meint.

II. Der Inhalt der Instruktion

Es werden nur die wichtigsten Aussagen, sofern sie für das deutsche Sprachgebiet bedeutsam sind, mit Hinweis auf die entsprechenden Artikel der Instruktion, zusammengefaßt wiedergegeben.

Im *Vorwort* (Art. 1-9) werden einige für die Liturgie grundlegende Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils umgedeutet. Die Überlegung der Konzilsväter, es könnten sich im Lauf der Zeit neue Riten von nicht geringerer Würde als jene der Alten Kirche bilden²⁴, wird ignoriert (vgl. Art. 4). Im Widerspruch zum Konzilswillen wird, wie bereits in der „Vierten Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution, festgelegt, die Inkulturation dürfe nicht zu neuen Ritusfamilien führen; es könne sich immer nur um Anpassung des römischen Ritus handeln²⁵, der bereits ein kostbares Beispiel für wahre Inkulturation sei (Art. 5).

Die Revision von Übersetzungen liturgischer Texte wird mit notwendigen Verbesserungen begründet. Wer diese Notwendigkeit zu erklären hat, wird nicht gesagt. Dem Kontext nach sind keine Verbesserungen sprachlicher Art gemeint, die von Zeit zu Zeit in lebenden Sprachen immer notwendig sind, sondern vielmehr, dem Vorwurf der acht Mitglieder der Theologenkommission vom 11. Februar 1972 entsprechend, die Beseitigung von Auslassungen und Irrtümern, die jene Bischöfe, die die heute geltenden liturgischen Bücher approbiert haben, und die jeweilige römische Kongregation, die diese approbierten Texte konfirmiert hat, zugelassen und damit „den nötigen Fortschritt der Inkulturation“ verhindert haben (Art. 6)²⁶. Daher sind die Prinzipien neu darzulegen, nach denen in Zukunft liturgische Texte zu übersetzen und die in Gebrauch befindlichen zu verbessern sind. Die Instruktion will ein „neues Zeitalter“ der Liturgiereform einleiten, die der Tradition der Teilkirchen entsprechen und den Glauben sowie die Einheit der Gesamtkirche (!) sichern soll (Art. 7).

Die Bestimmungen dieser Instruktion ersetzen alle in der gleichen Angelegenheit erlassenen früheren Richtlinien, mit Ausnahme der am 25. Januar 1994 veröffentlichten Vierten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution (Art. 8). Sofern es der Kongregation gut erscheint, wird sie selbst nach Beratung mit den jeweiligen Bischöfen den Text einer „Ordnung für die Übersetzungen“ („ratio translationis“) erarbeiten, in der die in dieser Instruktion dargelegten Übersetzungsgrundsätze auf eine bestimmte Sprache genauer angewendet werden (Art. 9).

Das erste Kapitel der Instruktion über die Auswahl der Volkssprachen für den liturgischen Gebrauch ist so abgefaßt, als sei noch nirgendwo eine Volkssprache im Gottesdienst verwendet worden. Volkssprachen werden seit 1965 mit Billigung der römischen Behörden – ebenso wie in nahezu allen anderen Sprachgebieten auch – selbstverständlich im Gottesdienst verwendet. Deshalb ist dieses Kapitel (Art. 10-18) für die meisten Sprachgebiete nicht von Bedeutung²⁷.

Das zweite Kapitel behandelt die Übersetzung liturgischer Texte in die Volkssprachen. – Grundsätzlich müssen die lateinischen liturgischen Originaltexte des römischen Ritus vollständig und genauestens ohne Auslassungen oder Hinzufügungen übersetzt, Anpassungen an die Eigenheiten der verschiedenen Sprachen mit Bedacht und Vorsicht durchgeführt werden (Art. 20-23). Alle Übersetzungen sind unmittelbar aus der lateinischen, nicht aus anderen Sprachen, Schrifttexte aus der hebräischen, aramäischen oder griechischen Sprache zu erstellen (Art. 24)²⁸. Der Inhalt des Originaltextes ist so wiederzugegeben, daß er auch für weniger gebildete Menschen verständlich ist (Art. 25). Dennoch wird Wert gelegt auf einen sakralen Stil, wobei eine Ausdrucksweise, die in der Umgangssprache als veraltet gilt, im liturgischen Kontext erhalten bleiben kann (Art. 27). Nicht alles, was ein Text impliziert, muß ausdrücklich gesagt werden; vor allem sind erklärende Hinweise zu vermeiden (Art. 28).

Die Richtlinien zur Übersetzung von Schrifttexten sind infolge der im Gebrauch befindlichen Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift nicht von Bedeutung (Art. 34-45).

Bei der Übersetzung der übrigen liturgischen Texte hat man sich, soweit sie auf Aussagen der Heiligen Schrift beruhen, um eine biblische Sprache zu bemühen (Art. 49). Die in den liturgischen Büchern des römischen Ritus gebrauchten theologischen und geistlichen Grundbegriffe dürfen nicht durch Bezeichnungen ersetzt werden, die der Sprache der Liturgie und der Katechese fremd sind (Art. 50). Unterschiedliche Ausdrücke für dieselben Gegebenheiten sollen in der Übersetzung möglichst entsprechend gewahrt werden (Art. 51). Der Übersetzer ist gehalten, den ursprünglichen Sinn der Worte und Begriffe sowie deren Konnotationen zu bewahren (Art. 52). Wörter, die im Lateinischen in erster Linie aus Gründen des Metrums gewählt, oft aber auch theologisch bedeutsam sind, sind sie in den Übersetzungen möglichst beizubehalten. Genauestens sind Wörter zu übersetzen, die Aspekte der

Glaubensgeheimnisse und der rechten christlichen Gesinnung zum Ausdruck bringen (Art. 55). Formeln, die zum Schatz der Alten Kirche gehören (z. B. „Et cum spiritu tuo“), sollen wortwörtlich wiedergegeben werden (Art. 56).

Die Eigenheit des römischen Ritus (!), etwas kurz und knapp auszudrücken, soll in der Übersetzung gewahrt werden. Im Hinblick auf ein und denselben Ausdruck soll in verschiedenen liturgischen Büchern gleich verfahren werden. Der Satzbau mit untergeordneten Nebensätzen, Relativsätzen, Wortstellungen und Parallelismen, ferner Person, Zahl und Geschlecht des Originaltextes sowie die theologische Bedeutung von Wörtern, die einen Kausalzusammenhang, ein Vorhaben oder ein Ereignis ausdrücken (z. B. „ut“, „ideo“, „enim“, „quia“) sollen möglichst erhalten bleiben (Art. 57). Ebenfalls ist das literarische und rhetorische Genus der Texte der römischen Liturgie zu wahren (Art. 58).

Falls die Stilelemente des Originaltextes in die Volkssprache nicht übernommen werden können, soll der Übersetzer die erwünschte Wirkung des Textes auf die Zuhörer mit Hilfe geeigneter Stilelemente der Volkssprache zu erreichen suchen. Texte mit einer besonderen theologischen und geistlichen Bedeutung sind wortwörtlich zu übersetzen (Art. 59). Texte, die Melodien unterlegt werden, dürfen nicht zur Erleichterung des gesanglichen Vortrags paraphrasiert werden (Art. 60). Die Hochgebetstexte müssen mit größter Sorgfalt, besonders im Hinblick auf die Herrenworte (vgl. Art. 85 und 86) übersetzt werden (Art. 63). Das Glaubensbekenntnis ist genau, und zwar entsprechend der Überlieferung der lateinischen Kirche, zu übersetzen: Der Gebrauch der ersten Person Singular ist beizubehalten, die Wendung „carnis resurrectionem“ im Apostolicum wortwörtlich zu übersetzen (Art. 65). Alle Teile eines liturgischen Buchs (auch Allgemeine Einführung, Vorbemerkungen, Hinweise vor den einzelnen Feiern, Rubriken) sind genau so zu übersetzen, wie sie im lateinischen Originaltext lauten (Art. 66). Anpassungen der Vorbemerkungen und anderer Texte müssen zuvor vom Apostolischen Stuhl überprüft werden (Art. 67) und die volkssprachigen liturgischen Bücher in den Überschriften und der Anordnung der Texte, in Rubriken und Nummern dem lateinischen Buch entsprechen (Art. 69).

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Vorbereitung der Übersetzungen und der Bestellung der Kommissionen. Die Übersetzungsarbeit ist der von der Bischofskonferenz errichteten Liturgiekommission zu übertragen. Die Untersuchung und Approbation der Texte ist Pflicht jedes einzelnen Bischofs (Art. 70). Die Bischofskonferenz hat den Text zu approbieren und dem Apostolischen Stuhl zur Überprüfung vorzulegen (Art. 71). Die Bischöfe sollen dafür sorgen, daß die Anpassungen von Texten Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen sind (Art. 72).

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung will sich an der Übersetzung der liturgischen Texte in die wichtigeren Sprachen stärker beteiligen, weil die liturgischen Bücher auch in der Stadt Rom, den Ämtern der Kurie und den Nuntiaturen benötigt werden (Art. 76).

Bis in die letzten Einzelheiten wird das Approbationsverfahren geregelt. Es müssen nach Rom gemeldet werden: die Namen der bei der Approbation anwesenden Bischöfe und alle Abstimmungsergebnisse, die Kriterien der Übersetzung sowie die Namen der an der Übersetzungsarbeit beteiligten Personen mit Angaben zu ihrer Qualifikation und Erfahrung; ferner müssen Veränderungen der Übersetzung und die Gründe für deren Notwendigkeit sowie die zuvor vom Apostolischen Stuhl für diese Veränderungen gegebene Erlaubnis angezeigt werden (Art. 79).

Die Gepflogenheit, liturgische Texte dem Apostolischen Stuhl zur Überprüfung („*recognitio*“) vorzulegen, bildet die notwendige Gewähr dafür, daß eine Übersetzung authentisch ist und mit dem Originaltext übereinstimmt. Die Überprüfung, in der die Verbundenheit zwischen dem Nachfolger Petri und seinen Brüdern im Bischofsamt zum Ausdruck kommt, ist ein absolut notwendiger Akt der Leitungsgewalt, mit dem zu Veränderungen, auch wesentlicher Art, verpflichtet werden kann. Ohne die Überprüfung erhalten die Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtskraft (Art. 80). Die Überprüfung muß im gedruckten liturgischen Buch durch Unterschriften des Vorsitzenden der Liturgiekommission der Bischofskonferenz sowie des Vorsitzenden der Bischofskonferenz vermerkt werden (Art. 81).

Für Übersetzung und Approbation der sogenannten „sakramentalen Formeln“ gilt die bisherige Regelung (Art. 85)²⁹.

Erwünscht ist: für jede Sprache nur eine einzige Übersetzung der liturgischen Texte (Art. 87-89); für verschiedene Riten der katholischen Kirche Übereinstimmung der für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Übersetzungen, vor allem der Heiligen Schrift (Art. 90); im Hinblick auf die nichtkatholischen orientalischen Teilkirchen und die protestantischen kirchlichen Gemeinschaften Übereinstimmung der Übersetzungen (Art. 91).

Die Zusammensetzung der Kommissionen, die für die Erstellung gemeinsamer liturgischer Bücher für Länder mit der gleichen Sprache zuständig sind, wird bis ins Kleinste geregelt (Art. 93-105). Diese Kommissionen werden in Zukunft von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bestellt (Art. 93). Vor allem sollen ihnen Bischöfe angehören (Art. 94-97); alle wichtigen ständigen Mitarbeiter, die nicht Bischöfe sind, benötigen das „*Nihil obstat*“ durch die Kongregation (Art. 100). Ihre Mitarbeit hat anonym zu erfolgen. Ihre Schweigepflicht muß vertraglich vereinbart sein (Art. 101). Der Heilige Stuhl behält sich das Recht vor, Übersetzungen in jeder Sprache zu erstellen, für den liturgischen Gebrauch zu approbieren und nachträglich die Approbation der betreffenden Bischofskonferenz einzuholen (Art. 104 f.).

Neue liturgische Texte können von Kommissionen, die die Bischofskonferenz eingerichtet hat, erarbeitet, müssen aber der Kongregation zur Überprüfung vorgelegt werden.

Im vierten Kapitel wird die Herausgabe der liturgischen Bücher geregelt (Art. 109-125). *Das fünfte Kapitel* regelt die Übersetzung der liturgischen Proprien. Man geht davon aus, daß sowohl die Ortskirchen als auch die Ordensfamilien nur vom Apostolischen Stuhl approbierte „textus typici“ ihrer Proprien zu übersetzen haben (Art. 126-130).

Zum *Schluß* wird festgestellt, daß frühere Approbationen liturgischer Texte zwar weiterhin gelten, daß jedoch die Veröffentlichung dieser Instruktion einen Neubeginn bedeutet hinsichtlich der vorzunehmenden Verbesserungen, der Diskussion über die in die Liturgie einzuführenden Volkssprachen und der Überprüfung der bisher erstellten Übersetzungen (Art. 131). Innerhalb von fünf Jahren müssen die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und die Generaloberen der Orden der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung einen vollständigen Plan dafür vorlegen, was sie mit den volkssprachigen liturgischen Büchern in ihrem Gebiet oder Ordensinstitut zu tun gedenken (Art. 132). Die in dieser Instruktion festgelegten Richtlinien treten für die Verbesserung der bereits vorliegenden Übersetzungen voll in Kraft. Man Sorge dafür, daß diese Verbesserungen nicht noch länger aufgeschoben werden (Art. 133).

III. Kritische Wertung

1. *Ein falscher Begriff von „Einheit“.* Die Instruktion versteht unter „Einheit“ strenge Einheitlichkeit bis in den Wortlaut der liturgischen Texte hinein. Dies geht bereits aus dem Vorwort hervor. In Zusammenhang mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen Riten in Ost und West wird keineswegs verwiesen auf SC 37, wonach die Kirche „in den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen“, keine „starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen wünscht“; vielmehr wird verwiesen auf SC 38, woraus jedoch nur der Begriff der „Einheit des römischen Ritus“ zitiert wird, ohne zu berücksichtigen, daß das Konzil hier allein von der „Einheit im wesentlichen“ („unitas substantialis“) spricht und gerade von dieser ausgehend argumentiert, es sei „berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker ... Raum zu belassen“, und zwar „auch bei Revision der liturgischen Bücher“.

2. *Kein Verständnis für die bisherige Liturgiereform.* Während 30 Jahren, von 1964 bis zum Erscheinen der „Vierten Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution (25. Januar 1994), waren für die Erarbeitung der liturgischen Bücher in Rom jene Bischöfe und Fachleute zuständig, die zu einem großen Teil bereits Mitglieder und Fachleute der „Commissio liturgica praeparatoria“ und der „Commissio liturgica conciliaris“ waren. Sofern sie nicht ständig in Rom tätig waren, gehörten sie auch den für die Übersetzung der liturgischen Bücher zuständigen Kommissionen in ihren Heimatländern an.

Beispielsweise ist das deutsche Meßbuch unter Verantwortung von Johannes Wagner († 1999) erarbeitet worden, der auch die Verantwortung für die Erarbeitung des lateinischen Buches inne hatte.

Ähnliches gilt für das deutsche Sprachgebiet vom Stundengebet, vom Pontifikale, von den meisten Teilbänden des Rituale. Alle Anpassungen wurden im Sprachgebiet lange überlegt, in der Gottesdienstkongregation vorbesprochen, von den Bischofskonferenzen in ihren Vollversammlungen eingehend diskutiert – die letzten strittigen Fragen der Meßbuchübersetzung und -anpassung noch, wie ich es als Beobachter am 23. September 1974 selbst erleben konnte, unter der engagierten Leitung von Kardinal Julius Döpfner († 1976), dem ehemaligen Moderator des Konzils – und erst nach vielfach zähem Ringen approbiert.

Man möge sich in Rom durch die äußerst sorgfältig erarbeiteten Begleitdokumente, die den Bischöfen zur Approbation und der Kongregation zur Konfirmierung des Meßbuchs beigelegt wurden, belehren lassen. Es sei auch vermerkt, daß Meßbuch und Meßlektionare in deutscher Sprache längst, wie die Instruktion es wünscht (Art. 76), in vielen römischen und anderen ausländischen Kirchen zur Verfügung stehen. Es zeugt von unerhörter Arroganz und ist eine grobe Mißachtung der Bischöfe der deutschsprachigen und anderer Teilkirchen, wenn verlangt wird, daß alle vor 1994 erarbeiteten Übersetzungen der liturgischen Bücher in nächster Zeit entsprechend dem falschen Einheitsbegriff der neuen Übersetzer-Instruktion revidiert werden müssen.

Was „Einheit im wesentlichen“ genau besagt, wurde von Rom niemals umschrieben. Immerhin kommt gemäß der „Vierten Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution diese Einheit im wesentlichen auch gegenwärtig schon zum Ausdruck „in den unter der Autorität des Papstes als ‚editio typica‘ veröffentlichten liturgischen Büchern und in den entsprechenden liturgischen Büchern, die von den Bischofskonferenzen jeweils für ihr Land approbiert und vom Apostolischen Stuhl konfirmiert wurden“ (Art. 36).

3. *Falsche Kriterien für die Übersetzungen.* Es ist eine unerträgliche Bevormundung der Bischofskonferenzen, wenn die römische Kongregation meint, die Bischöfe in den verschiedenen Ländern und Sprachgebieten darüber belehren zu müssen, was „übersetzen“ heißt, und im besonderen darüber, wie man in ihre Sprache zu übersetzen hat.

Wer je lateinische Orationen übersetzt hat, weiß, daß ihre kurze und knappe Ausdrucksweise in den lebenden Sprachen nicht nachgeahmt werden kann, wenn der volkssprachige Text einer Gemeinde, die ihn hört, verständlich bleiben und geistlichen Gewinn bringen soll (vgl. SC 11).

Die mehrfach geforderte Wortwörtlichkeit („ad litteram“) und die Nachahmung des lateinischen Satzbaus mit untergeordneten Nebensätzen, Relativsätzen, Parallelismen und besonderen Wortstellungen können nicht unbedingt eine brauchbare Übersetzung gewährleisten.

Den Bischöfen und ihren theologischen Beratern, die alle im allgemeinen weder Latinisten noch Germanisten sind, ist dringend zu raten, die Aussagen der Instruktion zu den Übersetzungen von anerkannten Sprachwissenschaftlern und Fachleuten für Übersetzungen überprüfen zu lassen. Ferner wäre es ratsam, diese Fachleute auch zur Übersetzungsarbeit selbst heranzuziehen oder ihnen zumindest die fertigen Übersetzungen zu unterbreiten, bevor sie bei einer „Überprüfung“ durch die römische Kongregation verdorben werden. Sollte dies nicht gelingen, so ist abzusehen, daß noch wesentlich mehr Priester als derzeit schon ihre Texte selbst erstellen werden. Damit wäre die Einheit des römischen Ritus tatsächlich gefährdet.

4. *Verfälschung einer Konzilsaussage*: „*Recognitio*“ anstatt „*confirmatio*“. Die Väter des Konzils hatten eine Mitsprache Roms bei der Abfassung volkssprachiger Übersetzungen nicht vorgesehen. Als das *Motuproprio* „*Sacram Liturgiam*“ in seiner ersten im *Osservatore Romano* vom 29. Januar 1964 veröffentlichten Fassung gegen den Konzilswillen vorsah, Übersetzungen seien vom Apostolischen Stuhl „*recognoscendas atque probandas*“, erreichte der Vorsitzende des „*Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia*“, Kardinal Giacomo Lercaro, bei Papst Paul VI. die Änderung dieser Wendung dahingehend, daß die Akten der Bischofskonferenz „*probanda seu confirmanda*“ seien. Damit war der Begriff „*recognitio*“ im Zusammenhang mit der Bestätigung der Übersetzungen gefallen.

Im CIC/1983 wird dieser Begriff plötzlich wieder im Zusammenhang mit den Übersetzungen verwendet (can. 838 § 3). Während noch die „Vierte Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution von „*confirmare*“ spricht (Art. 36), hat die „Fünfte Instruktion“ diesen Begriff aufgegeben, und dies im Widerspruch zu der von Papst Johannes Paul II. ergangenen Warnung vor der „einseitigen und voreingenommenen Interpretation“ des Konzils³⁰.

Hinzu kommt, daß die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung keine qualifizierten deutschsprachigen Mitarbeiter hat. Der derzeit einzige an der Kongregation angestellte deutschsprachige Priester ist mit der Liturgiewissenschaft nicht vertraut.

Kardinal Medina Estévez hat mit Schreiben vom 14. April 2000 an den Vorsitzenden der Theologischen Kommission der Bischofskonferenz der USA, Bischof Donald W. Trautman, die an Überheblichkeit kaum zu überbietende Behauptung aufgestellt: Der Heilige Stuhl habe seine eigene reiche Erfahrung, um Übersetzungen liturgischer Texte zu bewerten; diese Erfahrung würde nur unzureichend genutzt, wenn ihm lediglich das Urteil über abgeschlossene Übersetzungen zustünde, die mit seiner Hilfe weit besser gelungen wären. Vielmehr sei der Heilige Stuhl die alleinige Instanz, die zu entscheiden vermag, ob Übersetzungen den Inhalt der lateinischen Gebete des römischen Ritus treu wiedergeben³¹.

Es wäre ein Ausdruck nicht hinnehmbarer Anmaßung, wenn die Kongregation deutsche Übersetzungen, die von anerkannten Fachleuten der Sprache und der einschlägigen theologischen Disziplinen erarbeitet und von den Bischöfen einmütig approbiert wurden, nach einer Überprüfung mit seitenlangen Ausstellungen versehen zurückschicken oder gar ganz zurückweisen würde. Nicht das Innehaben einer Stelle in der römischen Kurie schafft Übersetzerkompetenz, sondern allein eine qualifizierte Ausbildung und entsprechende Fähigkeiten. Wer eine Sprache lesen und leidlich sprechen kann, muß nicht auch in der Lage sein, lateinische Gebetstexte in einer – ihm möglicherweise sogar fremden – Volkssprache wiederzugeben. Die Bischöfe des deutschen Sprachgebiets müßten also für die Arbeit in der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung einige theologisch und sprachwissenschaftlich hochqualifizierte Priester freistellen, deren Korrekturen ihrer Approbationsbeschlüsse und damit ihrer Rechtgläubigkeit sie anzunehmen grundsätzlich bereit sind.

5. *Erstellung und Approbation von Übersetzungen durch die Kongregation*: Die folgenschwerste Pervertierung des Konzilswillens bestünde allerdings in dem, was die Kongregation in Art. 104 androht: die Erstellung und Approbation liturgischer Texte in jeder Sprache und die nachträgliche Veranlassung der jeweiligen Bischofskonferenzen, die ihr auferlegten Texte ihrerseits zu approbieren. Zur Begründung werden angeführt CIC/1983 can. 333, der von der ordentlichen Gewalt des Papstes über alle Teilkirchen spricht, und can. 360, der die römischen Kongregationen als Dienststellen des Papstes erwähnt, sowie die Aufgabenumschreibung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“, Art. 62-65³².

Die Bischofskonferenzen dürfen sich eine solche Einmischung in ihre Tätigkeitsbereiche und eine derartige Aufhebung ihrer Kompetenzen durch die Kongregation unter keinen Umständen gefallen lassen. Sie dürfen dem zentralistischen Streben zu Ungunsten der Kollegialität unter gar keinen Umständen nachgeben.

Dies gilt auch hinsichtlich der stillschweigenden Übernahme aller römischen Liturgiebücher: In der Instruktion werden die römischen liturgischen Bücher bezüglich ihrer Verbindlichkeit nicht mehr unterschieden, wie dies seit dem Konzil von Trient üblich war. Das *Rituale Romanum* wurde 1614 beispielsweise zur Übernahme nur empfohlen. Dies hat das Zweite Vatikanum in SC 63 b – Eigenritualien sind „iuxta novam Ritualis romani editionem“ zu erstellen – bestätigt. Noch das 1996 von den Bischofskonferenzen und den konferenzfreien Bischöfen des deutschen Sprachgebiets approbierte Zeremoniale für die Bischöfe durfte ohne Konfirmierung durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung veröffentlicht werden.

Die erwähnten und noch andere Bestimmungen der Instruktion – etwa jene, daß Kommissionen für die Erstellung gemeinsamer liturgischer Bücher (z. B. die

Internationale Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommission im deutschen Sprachgebiet) von der römischen Kongregation bestellt werden müssen und nichtbischöfliche Mitarbeiter das „Nihil obstat“ der Kongregation benötigen – kommen einer Entmachtung der Bischofskonferenzen in wichtigen, die Liturgie betreffenden Angelegenheiten gleich. Die Konzilsväter hatten nicht im entferntesten an eine derart dreiste Einmischung Roms in die ureigensten Aufgaben der Bischöfe gedacht. Eine Weigerung, den römischen Maßgaben zu folgen, ist in diesem Fall wohl die einzig mögliche Lösung.

Ignorieren?

Man kann mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, daß der in der Instruktion vorgelegte Plan zur Erneuerung der Übersetzungen liturgischer Bücher in der ganzen Welt undurchführbar ist. Der vergleichsweise viel geringeren Aufgabe, die Eigenkalender vom 24. Juli 1970 an innerhalb einer Fünfjahresfrist zur Konfirmierung vorzulegen³³, wurde von vielen Ortskirchen und Ordensgemeinschaften nur mit mehr oder weniger großen Verzögerungen nachgekommen.

Die „Fünfte Instruktion“ macht einen ungeheuren Verwaltungsaufwand sowohl in der Kongregation als auch in den Teilkirchen nötig. Wer römische Dokumente zu lesen versteht, wird vermuten müssen, daß diese Instruktion nicht gut von Italienern verfaßt sein kann. Denn sie entspricht in ihren zahlreichen komplizierten, undurchführbaren Anordnungen nicht italienischer Regierungsweisheit, die man früher in der Kurie vorfinden und hochschätzen konnte. Man wird erinnert an den Ausspruch eines früheren deutschen Mitarbeiters einer vatikanischen Behörde: „Die Ausländer ruinieren die Kurie.“ Nicht von ungefähr hat ein deutscher Prälat, der gelegentlich in der Glaubenskongregation zu tun hatte, vor Jahren gestanden, er habe sich bei Verhandlungen mit Kardinal Alfredo Ottaviani († 1979) wesentlich leichter getan als mit dessen unmittelbarem nichtitalienischen Nachfolger.

Auf eine Durchführung der Anordnungen der neuen Übersetzer-Instruktion auf Weltebene zu hoffen, ist eine Illusion. Würden diese befolgt, so könnte man die Instruktion später nennen: „Instruktion zur Zerstörung der bisher ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution“. Da dies viele nicht wollen, wird sie sich vermutlich nach einigen Jahren von selbst erledigen. Man könnte dabei nachhelfen, indem man die Instruktion ignoriert. Denn wer auf den verschiedenen Ebenen mit Engagement an der bisherigen Liturgiereform mitgearbeitet hat, kann für diese Instruktion nur das gleiche Schicksal erhoffen und den gleichen „Erfolg“ wünschen, wie sie der von reaktionären Kardinälen Papst Johannes XXIII. „unterschobenen“ und von diesem im Beisein aller in Rom studierenden Seminaristen am 22. Februar 1962 auf dem Hochaltar von St. Peter unterzeichneten Apostolischen Konstitution über die lateinische Sprache „*Veterum sapientia*“ beschieden waren.

ANMERKUNGEN

- ¹ Text unter: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20010507_liturgiam-autenticam_lt.html. Nach Behebung des Lateinfählers ist sie inzwischen als eigenes Heft (Typis Vaticanis, Romae 2001) sowie in *Notitiae* 37 (2001) 120-174 erschienen.
- ² Vgl. A. Bugnini, *La riforma liturgica (1948-1975)* (Rom ²1997) 243; ders., *Die Liturgiereform 1948-75. Zeugnis u. Testament* (Freiburg 1988) 262 f.
- ³ Zur Vorgeschichte vgl. R. Kaczynski, *Liturgie in der Weite der Catholica? Fortschreitende Mißachtung u. endgültige Aufhebung eines Konzilsbeschlusses*, in: *Was ist heute noch katholisch? Zum Streit um die innere Einheit u. Vielfalt der Kirche*, hg. v. A. Franz (Freiburg 2001) 160-188. Für die Vorgeschichte bis zum CIC/1983 vgl. F. Nikolasch, *Das Liturgierecht zwischen Liturgiekonstitution u. neuem Kodex*, in: *LJ* 43 (1993) 141-159.
- ⁴ Vgl. Bischöfe u. Theologen diskutieren über das Konzil, in: *OR* (D), 3. 3. 2000, 1.
- ⁵ Vgl. R. Kaczynski, *Verso la riforma liturgica*, in: *Storia del concilio Vaticano II*, Bd. 3, hg. v. G. Alberigo (Bologna 1998) 209-276, bes. 258-261, 269-276.
- ⁶ Vgl. AAS 56 (1964) 143; *Enchiridion documentorum instaurationis liturgicae*, Bd. 1, hg. v. R. Kaczynski (Turin 1976) 188; *Dokumente zur Erneuerung der Liturgie*, Bd. 1, hg. v. H. Rennings (Kevelaer 1983) 188.
- ⁷ Vgl. Art. 57: *Enchiridion* 1 (A. 6) 255; *Dokumente* 1 (A. 6) 255.
- ⁸ Vgl. *Notitiae* 1 (1965) 9.
- ⁹ Vgl. ebd. 140, 149.
- ¹⁰ Vgl. Art. 28: *Enchiridion* 1 (A. 6) 837; *Dokumente* 1 (A. 6) 837.
- ¹¹ Vgl. Art. 41 c: ebd. 238 c.
- ¹² Vgl. das Schreiben des Vorsitzenden des Liturgierats an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 16. Oktober 1964: *Enchiridion* 1 (A. 6) 298; *Dokumente* 1 (A. 6) 298; vgl. die Ansprache Pauls VI. an die Teilnehmer des Übersetzerkongresses vom 10. November 1965: ebd. 484.
- ¹³ Vgl. den Brief des Vorsitzenden des Liturgierats an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 21. Juni 1967: *Enchiridion* 1 (A. 6) 981; *Dokumente* 1 (A. 6) 981 sowie die Übersetzer-Instruktion vom 25. Januar 1969, Art. 41 f.: vgl. ebd. 1240 f.
- ¹⁴ Vgl. die Instruktion der Gottesdienstkongregation über die schrittweise Einführung der Apostolischen Konstitution „*Missale Romanum*“ vom 20. Oktober 1969, Art. 4: *Enchiridion* 1 (A. 6) 1975; *Dokumente* 1 (A. 6) 1975 sowie die diesbezüglichen Richtlinien vom 6. Februar 1970: ebd. 2050-2055.
- ¹⁵ Vgl. *Le traduzioni dei libri liturgici. Atti del Congresso tenuto a Roma 9-13 Novembre 1965* (Città del Vaticano 1966); vgl. die Berichte in *Notitiae* 1 (1965) 203-206, 273-276 sowie Bugnini, *La riforma* (A. 2) 223-226; ders., *Die Liturgiereform* (A. 2) 240-243.
- ¹⁶ Vgl. *Enchiridion* 1 (A. 6) 1200-1242; *Dokument* 1 (A. 6) 1200-1242. Zur Approbation durch den Papst vgl. Bugnini, *La riforma* (A. 2) 238-242, 239; ders., *Die Liturgiereform* (A. 2), 257 f.
- ¹⁷ Vgl. die Mitteilung des Sekretärs des Liturgierats an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen: *Enchiridion* 1 (A. 6) 983-988; *Dokumente* 1 (A. 6) 983-988.
- ¹⁸ Vgl. die Erklärung der Gottesdienstkongregation: *Enchiridion* 1 (A. 6) 1963-1965; *Dokumente* 1 (A. 6) 1963-1965.
- ¹⁹ Bugnini, *La riforma* (A. 2) 244; ders., *Die Liturgiereform* (A. 2) 263.
- ²⁰ Ebd. Die Überprüfung nimmt freilich nicht der Papst persönlich, sondern die Glaubenskongregation in seinem Auftrag vor.
- ²¹ Der CIC widerspricht sich freilich selbst, z. B. can. 846 § 1; 850; 880 § 1; 1000 § 1; 1229; vgl. auch R. Kaczynski, *Notwendige Änderungen der liturg. Bücher aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983*, in: *LJ* 34 (1984) 87.
- ²² Vgl. den in A. 4 angegebenen Text.
- ²³ Der Brief, mit dem die Erlaubnis gegeben wurde, ist auf den ersten Seiten der Hefte mit den Studientexten jeweils abgedruckt.
- ²⁴ Vgl. *Acta Synodalia sacrosancti concilii oecumenici Vaticani secundi*, Bd. 1 (Città del Vaticano 1970) 1, 609 (Nr. 4), 638, auch 337 f. 661; zur Abstimmung vgl. ebd. 3, 121, 158.
- ²⁵ Vgl. „Vierte Instruktion“ zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution, Nr. 36, in: *VapSt* 114 (Bonn 1994) 20: „Das Bemühen um Inkulturation strebt nicht die Schaffung neuer Ritus-Familien an; wenn den Bedürfnissen einer bestimmten Kultur entsprochen werden soll, geht es um Anpassung im Rahmen des römischen Ritus.“

²⁶ Vgl. A. 2; nur von einer „Verhinderung des Fortschritts der Inkulturation“ war 1972 noch nicht die Rede.

²⁷ Vgl. *Notitiae* 1 (1965) 10-96, für das dt. Sprachgebiet, 11. 16 f. 18 f. 28; J. Gibert, *Le lingue nella Liturgia dopo il Concilio Vaticano II*, in: ebd. 15 (1979) 385-520, für das dt. Sprachgebiet: 431 ff. 453. Vgl. ferner den Brief der Kongregation für die Sakramente u. den Gottesdienst an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 5. Juni 1976: *Enchiridion* 2, hg. v. R. Kaczynski (Rom 1998) 3481-3487; *Dokumente* 2, hg. v. M. Klöckener (Kvelaer 1997) 3481-3487.

²⁸ Andererseits forderte Kardinal J. Medina Estévez, daß die englische Übersetzung liturgischer Texte die lateinische Fassung genauestens wiedergeben müsse, weil der englische Text bei der Übersetzung in andere Sprachen zum Vorbild genommen wird: vgl. *HerKorr* 54 (2000) 106.

²⁹ Vgl. *Enchiridion* 1 (A. 6) 3110-3114; *Dokumente* 1 (A. 6) 3110-3114.

³⁰ Vgl. A. 5.

³¹ Vgl. *America* 182 (2000) n. 17 (13. 5. 2000), 17-19.

³² Vgl. *Enchiridion* 3, hg. v. R. Kaczynski (Rom 1997) 6218-6221; *Dokumente* 3, hg. v. M. Klöckener (Kvelaer 2001) 6218-6221.

³³ Vgl. *Enchiridion* 1 (A. 6) 2097; *Dokumente* 1 (A. 6) 2097.